

Leistungserbringung in ausgelagerten Praxisräumen

RA Claus Renzelmann

Definition

§ 24 Abs.5 Ärzte-ZV: Erbringt der Vertragsarzt spezielle Untersuchungs- und Behandlungsleistungen an weiteren Orten in räumlicher Nähe zum Vertragsarztsitz (ausgelagerte Praxisräume), hat er Ort und Zeitpunkt der Aufnahme der Tätigkeit seiner Kassenärztlichen Vereinigung unverzüglich anzuzeigen.

Unterschiede zur Zweigpraxis

- Zweigpraxis = Alle Leistungen einer Pathologie müssen angeboten werden
- Ausgelagerte Praxisräume = Nur spezielle Untersuchungsleistungen (keine allgemeine Histologie und Zytologie), zum Beispiel:
 - Molekularpathologie
 - Immunhistochemie
 - HPV

Voraussetzungen

- Nur spezielle Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, s.o. Also: Keine allgemeine Pathologie
- Räumliche Nähe zum Vertragsarztsitz = i.d.R. bis 30 Autominuten, Argument der KVen: „Der Patient soll nicht so weit fahren müssen.“
- Erstkontakt nur am Vertragsarztsitz (Übertragen auf Pathologen: Probenannahme nur in der Hauptpraxis)
- Persönliche Leistungserbringung (= stichprobenartige Überwachung des Personals und eigene Befunderstellung)

Umsatz- und Gewerbesteuer

- Umsatzsteuer: Fällt nicht an, weil die Überlassung von Räumen und Personal zu Heilzwecken erfolgt.
- Gewerbesteuer: Muß unbedingt vermieden werden, weil die durch die Überlassung der ausgelagerten Praxisräume entstehenden Umsätze den Rest der Einnahmen der überlassenden Praxis infizieren können. Folge: Alle Praxiseinnahmen gewerblich.
- Lösung: Überlassung zum Selbstkostenpreis. Zwar kein Gewinn, aber Kostentlastung und bessere Auslastung der Einrichtung und des Personals.
- Genaue Berechnung der Selbstkosten durch Steuerberater erforderlich.

Personalüberlassung

- Personalüberlassung ist erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist durch das örtliche Arbeitsamt zu erteilen.
- Falls Erlaubnis nicht zu erlangen oder zu langwierig: Anstellung der mit den Untersuchungen befaßten Mitarbeiter auf Basis eines Minijobs.

Praxisschild?

- Eigenes Praxisschild?
- Richtet sich nach den Vorschriften der jeweiligen Ärztekammer, z.B.
 - MBO: „Ausgelagerte Praxisräume können angezeigt werden“
 - ÄK WL: Mit Genehmigung der Ärztekammer dürfen ausgelagerte Praxisräume gemäß § 18 erforderlichenfalls mit einem Hinweisschild gekennzeichnet werden, welches den Arztnamen, die Arztbezeichnung und den Hinweis „Untersuchungsräume“ oder „Behandlungsräume“ ohne weitere Zusätze enthält.
 - ÄK Berlin: Ärztinnen und Ärzte, welche nicht unmittelbar patientenbezogen tätig werden, können von der Ankündigung ihres Praxissitzes durch ein Praxisschild absehen, wenn sie dies der Ärztekammer anzeigen.
- KVen machen auch gern Vorschriften zu Praxisschildern, dürfen das aber mangels Rechtssetzungskompetenz nicht regeln.

Installation ausgelagerte Praxisräume

- 1) Nutzungsvertrag über eine Laborinfrastruktur. Darin: Regelungen zu Vertragsgegenstand, Haftung, Datenschutz, Versicherung, Schweigepflicht, Nutzungsentgelt, Laufzeit und Kündigung.
- 2) Anzeige bei der KV
- 3) Arbeitsverträge oder Erlaubnis Arbeitsamt zur Personalüberlassung
- 4) Preisgestaltung Steuerberater
- 5) Dokumentation Überwachung

Cave: Neues Urteil

LSG Düsseldorf L11 KA 35/15: „ Dennoch handelt es sich bei den Laborräumen nicht um "ausgelagerte Praxisräume". Das Vorhaben des Klägers konterkariert die inhaltlichen Vorgaben des § 24 Abs. 5 Ärzte-ZV, dass die vertragsärztliche Tätigkeit nicht an beliebigen Orten ausgeübt werden darf. Das ist aber der Fall, wenn wie vorliegend Ärzte in außer durch die räumlichen Gegebenheiten unbegrenzter Anzahl auch parallel nebeneinander an einem Ort tätig werden können und die einzige Beschränkung darin liegt, dass sie für die Nutzungsmöglichkeit ein Entgelt zahlen. Ein derartiger Tätigkeitsort ist nicht die Praxis bzw. ein ausgelagerter Teil der Praxis eines Vertragsarztes. Eine Vertragsarztpraxis unterliegt anders als vorliegend die Räume und Gerätschaften der T GmbH dem alleinigen Bestimmungsrecht des die Praxis betreibenden Vertragsarztes; nur dieser hat die Macht und das Recht, u.v.a. über die Räume und die Gerätschaften zu verfügen sowie ausschließlich selber über deren Nutzung zu bestimmen. **Kann der Vertragsarzt aber wie vorliegend nicht allein über ihm fremde Laborräume und Gerätschaften verfügen und diese - anders als bei ambulanten Operationen (s.o.) - nicht uneingeschränkt, insbesondere nicht unter Ausschluss Dritter nutzen, so wird er nicht in eigenen, ausgelagerten Räumen tätig;** berufsrechtlich handelt es sich um die **Ausübung des ärztlichen Berufs "im Umherziehen"**. Soweit zudem das BSG (Urteil vom 12.09.2001 - [B 6 KA 64/00 R](#) -) unter Bezugnahme auf die verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung fordert, dass es sich auch bei einer Aufteilung der Praxis auf Räumlichkeiten an mehreren Orten in den Augen des Publikums organisatorisch um eine einheitliche Praxis handeln muss, ist auch diese Voraussetzung nicht erfüllt.

Stellungnahme: Es handelt sich um ein Fehlurteil. Argumente:

- 1) Hierfür gibt das Gesetz nichts her. Die Anforderung, immer eine eigene Verfügungsgewalt über Personal und Apparate zu haben, ist eine Einschränkung, die einer gesetzlichen Grundlage bedarf.
- 2) Darauf, ob es sich „In den Augen des Publikums“ um eine einheitliche Praxis handelt, kommt es nicht an, weil Patientenkontakt nicht stattfindet.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, Revision zum BSG eingelegt, Entscheidung Anfang 2019 erwartet.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

RA Claus Renzelmann, Fachanwalt für Medizinrecht u. Erbrecht
Seeblick 9, 42399 Wuppertal
Tel. 0202-49590099 – Fax 0202-49590098
kanzlei@PathRecht.de – www.PathRecht.de